

JAROSLAV KUDRNA

ZU EINIGEN FRAGEN DER GESCHICHTSMETHODOLOGIE MAX WEBERS

Es wurde schon mehrmals auf die Tatsache hingewiesen, daß die Interpretation des Werkes von Max Weber mit verschiedenen Problemen verbunden ist.¹ An erster Stelle kommen seine geschichtlichen „Zusammenhänge“ in Betracht. In welchem Kontext Max Weber zur damaligen Geschichtswissenschaft, und zwar nicht zur Rankeschen Historiographie, sondern zur ökonomischen Historiographie seiner Zeit stand, mußte sich sehr deutlich in seinen ersten Studien, die der antiken und mittelalterlichen Geschichte gewidmet waren, widerspiegeln. Welche waren nun die methodologischen Grundlagen dieser Schriften, in denen besonders die vergleichenden Aspekte scharf in den Vordergrund traten? Wie war Webers Verhältnis zur Rechtswissenschaft und zur juristischen Geschichtsschreibung, das heißt konkret zur deutschen historischen Rechtsschule? Unter welchem Aspekt hat Weber den Rahmen der Rechtsgeschichte überschritten und wo haben ihm die Rechtskategorien zur Formierung des Idealtypus gedient? Wie haben sich die methodologischen Diskussionen auf Max Webers konkrete historische Arbeit der neunziger Jahre und des Beginns des XX. Jhs. ausgewirkt? Hat Weber überhaupt das, was er in seinen methodologischen Aufsätzen zur Geltung bringen sollte, in der Praxis realisiert? Wurde besonders in der „Wirtschaft und Gesellschaft“ der

1. A. J. Neusychin: *Empiričeskaja sociologija Maxa Webera i logika istoričeskoj nauki, Sociologičeskije issledovanije Maxe Webera o gorodě. Problemi evropejskogo feodalizma*, Moskva 1970. I. C. Kon; *Filozofskij idealizm i krizis curzoaznoj istoričeskoj mysli*, Moskva 1959, s. 87 f. Den letzten Stand der Literatur von bürgerlicher Sicht erfaßt Wilhelm Hennis; *Max Webers Fragestellung*, Zeitschrift für Politik 1982, S. 240 f. Vergleiche auch Dirk Kessler: *Einführung in das Studium Max Webers*, München 1979, S. 272—278.

Von den Werken der bürgerlichen Weberforschung kommen besonders folgende Werke in Frage: E. Baumgarten: *Max Weber, Werk und Person*, Tübingen 1964. W. Mommsen: *Max Weber und die deutsche Politik*, Tübingen 1974. J. Kocka: *Karl Marx und Max Weber Geschichte und Ökonomie*, Köln, 1973, s. 54 f. K. Löwith: *Max Weber und Karl Marx*, Gesammelte Abhandlungen, Stuttgart 1960, S. 1—57. J. Zander: *Das Problem der Beziehung Max Webers zu Karl Marx*, Frankfurt 1978. G. Abramowski: *Das Geschichtsbild Max Webers*, Stuttgart 1966. R. Bendix: *Max Weber, An Intellectual Portrait*, California 1977. W. Mommsen: *Gesellschaft, Politik und Geschichte*, Frankfurt 1974. W. Schelting: *Max Webers Wissenschaftslehre*, Tübingen 1934.

Idealtypus und die Verstehenstheorie in demselben Kontext angewandt, wie es in den methodologischen Wissenschaftslehren formuliert wurde? Hiemit hängt die viel diskutierte Frage des Verhältnisses Max Webers zum Marxismus zusammen. Hat Weber den Marxismus nur flüchtig gekannt oder hat er ihn auch durch die Marxisten der II. Internationale kennengelernt? Sind einige Gedanken, die an den Marxismus erinnern, dem bürgerlichsozialen Denken entkommen? Daß der „Protestantismusaufsatz“ als eine Polemik gegen die Marxsche Lehre gerichtet ist, scheint auf den ersten Blick evident zu sein. Überraschend ist aber, daß Weber auch in den Aufsätzen, die antiken sozialen Verhältnisse und Ökonomik anbelangen, der marxistischen Lehre sehr nahekommt.

* * *

Wenn wir Webers Frühschriften untersuchen,² fällt in ihnen vor allem rechtshistorischer Zugang zum historischen Stoff auf. Konkret ist es die Kenntnis des römischen Rechts, die sich nicht auf das Altertum beschränkt, sondern auch für das Mittelalter maßgebend ist. Dabei ist Weber bestrebt, die Rechtsbegriffe historisch und ökonomisch zu verankern, das heißt die historische Funktion von einigen Rechtskategorien zu erweisen. Weber lehnt auf diese Weise ausdrücklich die simple „Konstruktivität“ der Rechtsbegriffe ab. Trotzdem gehen die Klarheit des Denkens und die Klarheit der Begriffe als Teile des Rechtsdenkens von Anfang an in seine Arbeit ein. Die Rechtsbegriffe ermöglichen dann auch eine andere Methode, die zwar auch der Rechtshistorischen Schule nicht fernstand, aber nicht fähig war, einen gewissen Schematismus zu meiden. Im Gegensatz zu dieser Schule, deren Methode am markantesten in Brunners „Deutsche Rechtsgeschichte“ vertreten ist, treten von Anfang an bei Weber historische Spezifika, die durch ökonomische Aspekte bedingt sind, zum Vorschein. Dies bezieht sich z. B. auf den Begriff der mittelalterlichen „Kommenda“, die die maritime Gesellschaft darstellt oder aber auf den Begriff der „societas terrae“, die er nicht nur genetisch, sondern auch ökonomisch und eigentumsmäßig zu definieren versucht.

Dabei unterscheidet Weber klar die unverschiedliche Funktion des Eigentums in der Antike und im Mittelalter. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich in der ganzen Auffassung des Eigentums bei Weber die ältere Auffassung der deutschen historischen Rechtsschule widerspiegelt. Diese setzte den kollektiven Charakter des Eigentums, der sich erst später in die individualistische Form entwickeln konnte, voraus. Das Novum aber ist, daß Weber die Möglichkeit der Disharmonie zwischen der Rechtsform und der ökonomischen Entwicklung zuläßt, obwohl nicht zu bestreiten ist, daß es Weber in seinem ersten publizierten Werk „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“ nicht vermag, die organologische Auffassung der Rechtsgeschichte, welche in gewisser Hinsicht die Klassenunterschiede retuschiert, zu

² *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Gesammelte Aufsätze zur Social- und Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1924. *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staat und Privatrecht*, Stuttgart 1891. *Die sozialen Gründe des Unterganges der antiken Kultur*. Gesammelte Aufsätze S. 289 f. Agrarverhältnisse im Altertum, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ebenda S. 1—288.

meiden. So dient ihm bei der Beschreibung handwerklicher Arbeit im Mittelalter die Familie als Ausgangspunkt — Meister und Gesellen gehören zu einem Verband und sind im patriarchalischen Sinn Hausgenossen. Die Handwerksstätte repräsentiert bei Weber eine Gemeinschaft. Weber verschweigt nicht die Tatsache, daß seine eigene Auffassung der Familie durch das Modell bestimmt war, welches sich an den *leges barbarorum* oder an den späteren „*fueros*“ orientierte.³

Dabei ist aber schon für die erste Arbeit Webers auffallend, daß er Quellen aus unterschiedlichen Epochen frei kombiniert — faktisch sucht er Belege für das Genossenschaftsrecht nicht nur in den Quellen des frühen Feudalismus, sondern auch in den Stadtstatuten des XIII. Jhs. sowie auch in späteren Rechtsquellen. Auf der anderen Seite ist aber zu sehen, daß es Weber gelang, auf der Basis der rechtlichen „Spezifizität“ einige Züge, die der Kapitalismus mit sich brachte, zu erfassen. Dies bezieht sich vor allem auf die Organisation der Werkstätten. Es handelt sich bei Weber um die Widerspiegelung des Kapitalismus in den Rechtsformen.

Alle diese Züge treten auch in Weber Habilitationsschrift, „Römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ in den Vordergrund.⁴ Zuerst soll die römische Agrargeschichte in die weiteren Zusammenhänge der indogermanischen Landwirtschaft eingeordnet werden, wobei auch die retrospektive Methode, das heißt Rückschlüsse von späteren Quellen auf frühere, angewendet werden soll. Hierbei spielen seine Hypothesen eine wichtige Rolle. Der Akzent wird im Rahmen der feldmesserischen Behandlung (*agrimensores*) auf das Soziale gelegt. Es soll herausgestellt werden, welche sozialen Schichten und wirtschaftliche Interessengruppen politisch die treibende Kraft bilden. Die Politik, die mit der politischen Expansion Roms verbunden ist, wird mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in eine Parallele gesetzt, wobei besonders auf die Herausstellung des Verhältnisses der wirtschaftlichen Phänomene zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht Nachdruck gelegt wird.

So deutet Weber z. B. das Kolonat hinsichtlich seiner Beziehung zum öffentlichen Recht, da es die Sphäre des Privatrechts, das auf der Basis des gegenseitigen Vertrags basiert, überschritt. Es wird dann großer Nachdruck auf die Emanzipation des Privateigentums aus der kollektiven Form — der Flur und dem Gemeindeverband — gelegt, wobei auch hier ein Vergleich mit den Verhältnissen bei den Germanen nicht fehlt. Vergleiche werden dann auch im Weiteren angestellt. So wird z. B. die römische Kolonisation mit der amerikanischen verglichen, wobei es sich um die Kolonisation in den Städten und Einzelhöfen handelt.

Weber ist sich aber dessen bewußt, daß es in der römischen Geschichte sehr schwierig ist, die genaue Zeitspanne des Überganges von der Flurgemeinschaft zu dem Privateigentum zu bestimmen. Dabei kommen zwei Faktoren in Betracht — a) die revolutionäre Bewegung und b) die Stadt. Weber ist übrigens überzeugt, daß die Klassenkämpfe in Rom eine wichtige Rolle spielten. Diese haben sich aber auf den „*ager publicus*“ konzentriert, Weber versteht es

3 *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*. S. 344 f.

4 Vergleiche A. Heuss: *Max Webers Bedeutung für die Geschichte des griechisch-römischen Altertums*, HZ 1965, S. 529 f.

dabei die spezifische Rolle des römischen Proletariats zu bestimmen. Ursprünglich handelte es sich bei seinen Angehörigen um jene, denen keine Erbschaft zustand und die durch Lose in die Tribus gelangen wollten. Später verlor das Proletariat diesen Charakter und verwandelte sich in den Pöbel. Der Boden, der dem Pöbel zugeteilt wurde, wurde zum Spekulationsobjekt und konnte somit nicht zum Objekt der Reformen werden.

Aus marxistischer Sicht ist Webers Auffassung von der Rolle der Sklaven und besonders der „coloni“ interessant. Besonders für die Klassenschichtung des spätrömischen Reiches ist es klar, daß Weber Vorbilder vor Augen hatte, zu denen vor ihm andere Mediävisten gelangt waren.

Es ist ebenfalls klar, daß die Lehre vom kollektiven Eigentum auch die Webersche Arbeit „Die Agrarverhältnisse im Altertum“ beeinflusst hat.⁵ So hält er die Verteidigungswälle, die die Freien errichteten, für den Vorgänger der Stadt. Diese Freien waren in der Landwirtschaft tätig und wählten ihre Häuptlinge nur im Augenblick des Krieges. Eine Übergangserscheinung zur Klassengesellschaft bildet die Burg, für die ursprünglich Sippenverhältnisse entscheidend waren. In ihr konstituierte sich aber auf der anderen Seite die Gefolgschaft, die sich vom Volke unterschied. Eine Gefolgschaft also, aus der sich später der Adel konstituierte.

In Griechenland hat sich dann diese Adelherrschaft in der Polis konzentriert. Die Adligen hielten die Bauern auf dem Lande in Schuldabhängigkeit; jene Bauern, die sich dann im Kampfe gegen den stadtänsässigen Adel mit den Handwerkern verbanden. Diese Herrschaft führte zur sogenannten Hoplitopolis sowie zur demokratischen Bürgerpolis.

Weber erscheint aber eine solche Entwicklung in Griechenland, die ohne Herausbildung der Bürokratie verlief, nur als ein Spezialfall — in Asien ist sie anders vorgegangen. Hier war die patrimoniale Königsbürokratie von entscheidender Bedeutung. Als Vorbild des bürokratischen Königstums wird dann Ägypten angegeben. Diese Staatsform wird als leiturgischer Staat bezeichnet, dessen Grundfunktion darin besteht, den Einzelnen in das System einzubinden, so daß in ihm alle Menschen unfrei sind. Es existiert kein freies Eigentum, das Eigentum des Einzelnen ist an seine „Funktion“ gebunden.

Es zeigt sich, daß sich Weber im gesamten Aufsatz hauptsächlich mit den Machtverhältnissen beschäftigt, ohne auf die Wirtschaftsbasis einzugehen.

In der Studie, „Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur“,⁶ kam Weber der marxistischen Lösung am nächsten. Die Verbindungslinien zum Marxismus sind in folgenden zu sehen:

a) Weber sieht in der antiken Kultur eine sklavenhalterische Kultur. Die Sklavenhalter sind ökonomische Träger der älteren Kultur, sind vollrechtliche aktive Bürger, während Weber in den Sklaven rechtlose Subjekte sieht, die eine kasernenmäßige Existenz führen, und als Kohle für Öfen gelten.

b) Die Ursache des Verfalls der antiken Gesellschaft sieht Weber in der mangelnden Sklavenkraft, die durch den Stopp der Eroberungskriege verursacht wurde. Dies unterstützte die Herausbildung der großen Grundherrschaften sowie die Entstehung der feudalen Elemente, die zur Lähmung der Han-

⁵ *Die Agrarverhältnisse im Altertum*. Zit. Werk.

⁶ P. Hönigsheim; *Max Weber as Historian of Agriculture and Rural Life*, *Agricultural History*, Bd. 23, s. 170—213.

delstätigkeit und Handelsbeziehungen führten. Es kommt zum Verfall des stehenden Heeres, der bezahlten Beamtenschaft und damit auch zum Verfall der städtischen Kultur. Dabei sieht Weber diesen Prozeß dialektisch. Auf der einen Seite hat sich die Position der Sklaven verbessert, auf der anderen Seite bedeutete sie ein Hineinfallen in die Finsternis. Es war eine Dekadenz, die erst in den mittelalterlichen Städten überwunden werden konnte.

* * *

Dies ist im Grunde der Stand der Weberschen Methodologie vor 1900. Man sieht klar, daß Weber in den ersten Arbeiten noch auf den Positionen der historischen Rechtsschule und der deutschen Wirtschaftsgeschichte stand, obwohl er in beiden Fällen ihren traditionellen Horizont überschritt. Mit den methodologischen Aufsätzen aus den ersten Jahren des XX. Jhs. kommen neue Gesichtspunkte in Erwägung. Diese Aufsätze widerspiegeln in gewisser Hinsicht eine Reaktion auf den Methodenstreit, der seit den neunziger Jahren in verschiedenen Disziplinen verlief und in der Geschichtswissenschaft als Lamprechtsstreit bekannt ist — in der Nationalökonomie tritt er als Streit zwischen Menger und Schmoller und in der Psychologie als der Streit zwischen der naturwissenschaftlich aufgefaßten Psychologie (Wundt) und der geisteswissenschaftlich aufgefaßten Methodologie (Dilthey) auf. In dieser Epoche ist auch der starke Einfluß des Marxismus auf das bürgerliche Denken zu verzeichnen, wobei es nicht an Versuchen fehlt, den Marxismus an die deutsche historische Rechtsschule anzunähern.

Auf der anderen Seite sah z. B. R. Stammler im Marxismus eine Geschichtsauffassung, die weit höher über dem Mystizismus der deutschen historischen Rechtsschule steht.⁷ Die deutsche historische Rechtsschule operierte nach Stammler zuviel mit der Kategorie des nationalen Geistes und verfiel auf diese Weise dem Mystizismus, während der historische Materialismus die soziale Entwicklung unter dem Aspekt der sozialen Wirklichkeit deutete.

Stammler widersetzt sich dabei den vereinfachenden Kritiken am Marxismus und betont, daß die materialistische Geschichtsauffassung viel breiter aufzufassen sei, und zwar als eine systematische Methode, mit der man konkrete Phänomene des gesellschaftlichen Lebens zu untersuchen vermag, was aber nicht besagen soll, daß er den ganzen Marxismus akzeptieren würde. Er versuchte vielmehr, einige Elemente des Marxismus der breiteren, sich in mancher Hinsicht auf Spencer stützenden, Soziologie einzuordnen.

Unter diesem Aspekt sind auch methodologische Studien, in denen sich Weber mit der Kritik von einigen Historikern beschäftigt, aufzufassen. Auf den ersten Blick ist ersichtlich, daß eben diese Auseinandersetzungen sehr als Vorwand zu eigenen Erwägungen als zur Reproduktion der eigentlichen Lehren einzelner Sozialwissenschaftler und Historiker dienen.

Es handelt sich im Grunde um das Problem, ob die Sozialwissenschaft „historisch beschreibend“ vorgehen soll, oder ob sie mit den Gesetzmäßigkeiten arbeiten muss. Bei dieser Gelegenheit formuliert Weber seine Auffassung

⁷ R. Stammler: *Wirtschaft und Recht nach der materialischen Geschichtsauffassung*, Leipzig 1896, S. 1—80.

einer Wirklichkeitswissenschaft, die das Einzelne in die universalen Zusammenhänge einordnet und das Wesentliche von dem Nebensächlichen unterscheidet. Diese Wirklichkeitswissenschaft arbeitet dann mit der konkreten Kausalität und erfaßt die Realität mit Hilfe von Zeichen, die wir als „charakteristische“ bezeichnen.

Unter diesem Gesichtspunkt übt Weber dann Kritik an Roscher.⁸ Roscher schwankte nach ihm zwischen Historismus und klassischer politischen Ökonomie. Obwohl er sich zu der historischen Schule bekennt, hat er nicht nur Modelle der klassischen politischen Ökonomie, sondern auch direkt naturwissenschaftliche Modelle übernommen. Roscher überschritt nach Weber den Horizont der deutschen historischen Rechtsschule mit einer gewissen Konzeption der historischen Gesetze und der Parallelität der historischen Erscheinungen, die einen Vergleich ermöglichten. Roscher stand unter einem gewissen Einfluß von Hegel (des Hegelschen Emanatismus).

Weber machte auf einige Parallelen zwischen Roscher und Lamprecht aufmerksam, besonders was den Übergang von einer Epoche zur anderen betrifft. Auch hier werden von ihm Kausalzusammenhänge angedeutet.

Aus dem ganzen Aufsatz geht klar hervor, daß sich Weber nicht völlig mit den Positionen des neurankeschen Historismus identifizierte und daß er die historischen Gesetzmäßigkeiten nicht a limine ablehnte. Weber lehnt dann in seinem „wirklichkeitswissenschaftlichen Konzept“ Wundts Auffassung von der Rolle des schöpferischen Elements in der Psychologie ab, und stellte sich auch gegen die Versuche, in der Psychologie eine Mathematik der Geisteswissenschaften zu sehen. Wundt arbeite mit den Wertbegriffen und habe nicht beobachtet, daß die Psychologie eine empirische Wissenschaft ohne Wertbegriffe sein muß.

Positiv ist aufzufassen, daß sich Weber kritisch gegen jene Richtungen des deutschen Historismus stellt, die die Freiheit mit der Irrationalität identifizieren; das Irrationale ist nach ihm unfrei, naturgegeben und blind. Er stellt sich auch gegen das intuitiv aufgefaßte Verstehen — z. B. gegen Croce, gegen die Meinung, daß die Geschichte eine Evokation voraussetzt, welche das logische Denken ausschließen würde. Das Verstehen könne nicht ohne empirische Kontrolle vorsichgehen. Das entscheidende sei also nicht die Anschauung, sondern die kausale Zurechnung, die mit der empirischen Kontrolle verbunden ist.

In diesem Sinne spricht Weber von der theologischen Rationalisierung, die als Modell zur Klärung der irrationalen Wirklichkeit dienen kann. Man kann sagen, daß Weber mit seiner Lehre von rationalen theologischen Konstruktionen, die er mit den Idealtypen identifiziert, gegen die Überbewertung des Irrationalismus kämpft. Die menschliche Freiheit geht nach ihm nicht aus der irrationalen Unterwelt hervor, sondern aus der rationalen Zuordnung vom Zweck und Mittel. Der Historiker müsse also vor allem um das rationale Erklären bestrebt sein, bei dem die kausale Zurechnung eine entscheidende Rolle spielt. Nur in diesem Zusammenhang können auch die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eine wichtige Rolle spielen.⁹

Daß Weber den Rahmen der neurankeschen Geschichtsmethodologie über-

⁸ *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1921, S. 3—42.

⁹ *Knies und das Irrationalitätsproblem*, ebenda, s. 42—145.

schreitet, beweist seine Kritik an dem Historiker E. Meyer.¹⁰ Meyer lehnte die Identifikation der Geschichte mit der Soziologie ab und verhartete auf dem Prinzip der Autonomie der Geschichte. In Verbindung steht damit die These, daß sich die Geschichte nicht mit dem Typischen und Kollektiven beschäftigen solle, sondern daß sie sich auf die Einzelpersönlichkeit, Zufall und persönliche Entscheidung konzentrieren muß. Dabei lehnt Meyer die Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte ab und betont den politischen Charakter der Geschichtswissenschaft. Die Geschichte soll sich vor allem mit den Naturvölkern beschäftigen — für die sogenannten primitiven Nationen habe sie keinen Sinn.¹¹

Webers Kritik an Meyer kann in folgenden Punkten zusammengefaßt werden. Weber lehnt die Irrationalisierung der historischen Erkenntnis ab; obwohl der Irrationalismus nicht völlig aus der Geschichte auszuschließen sei, sei das menschliche Handeln desto freier, je mehr es rational ist. Weber bestreitet Meyers These, daß in die Geschichtsschreibung nur das gehört, was in der Gegenwart wirkt und akzeptiert bezeichnenderweise die Ansicht K. Breyhairs, daß z. B. die Analyse des Staates bei den Indianern für die Geschichte eine große Bedeutung habe, — obwohl ihr Staat nicht weiter gewirkt hat — denn die Resultate dieser Forschung können auch bei der Explikation der Entstehung anderer Staatsformen angewendet werden sowie der Erforschung der Erkenntnisgründe dienen. Wenn wir auf den Positionen von E. Meyer beharren würden, bedeutete dies eine Verarmung der Geschichte der Antike.

Es ist aber evident, daß in der Kritik an Meyer Weber auf neukantische Positionen übergeht. In der Fragestellung, was in die Geschichte gehört, beginnen bei Weber die Werte die Hauptrolle als entscheidendes Kriterium zu spielen. Sonst stimmt Weber Meyer nur bei einigen Nebenproblemen zu. In der Frage der Methodologie ist wichtig, daß sie kein Heilmittel ist, sie widerspiegelt lediglich die Reaktion auf die historische Vorgangsweise des Historikers und kann eine gewisse Rolle bei der Konstituierung einzelner Wissenschaften spielen.

Gemeinsam mit Meyer lehnt Weber die evolutionistische Auffassung der Entwicklungsstufen ab, stimmt aber im Unterschied zu ihm mit der Ansicht überein, daß sich die Theorie der Entwicklungsstufen als ein Mittel bei der Sichtung des Materials zu bewähren vermag.

Dafür, daß sich Weber auf einer mittleren Ebene zwischen individualisierter und generalisierter Geschichtsauffassung bewegt, zeugt auch seine Kritik an Stämmers Versuch, die Geschichte auf der Basis allgemeiner Theorien aufzufassen.¹² Weber hält Stämmers generalisierenden Gesichtspunkt für einen scholastischen Aspekt, in dem Norm und Wirklichkeit in Einheit gesetzt wird. Man könne entweder von der Auffassung des Rechtes als Norm oder als Bestandteil des empirischen Lebens ausgehen, man könne aber beide Gesichtspunkte nicht vermischen. Weber lehnt jenen Gedanken ab, der im Recht Formen des sozialen Lebens sehen will.

¹⁰ *Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik*. Zur Auseinandersetzung mit H. Meyer, ebenda, S. 215—265.

¹¹ E. Meyer: *Zur Theorie und Methodik der Geschichte*. Halle 1902.

¹² M. Weber: *Rudolf Stämmers Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung*, ebenda, S. 291—359.

Die Erkenntnisse zu denen Weber besonders durch Kritiken an Knies und Roscher gelangt ist, und die sich auch im Aufsatz über E. Meyer und Stammeler widerspiegeln, hat Weber dann in seinem Aufsatz „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ zusammengefaßt.¹³

1. Weber stellt sich in diesem Aufsatz gegen die Vermischung des ethischen und noetischen Gesichtspunkts; er will in der politischen Wissenschaft und in der Geschichte keine ethische Wissenschaft sehen. Er steht so auf den Positionen der empirischen Wissenschaft, die die Ordnung der Wirklichkeit festlegt und sich mit dem, was ist und nicht mit dem was sein soll, beschäftigt.

2. Weber reagiert auf die Problematik des historischen Materialismus, dessen Reichweite er aber abschwächt. Er lehnt nicht die ökonomische Interpretation der Geschichte ab, beschränkt sie aber auf die Analyse einzelner Phänomene und zwar in Rücksicht auf ihre Kulturbedeutung. Unter diesem Aspekt könne z. B. auch der Staat analysiert werden. Dabei soll das ökonomische Moment nicht als das allein Entscheidende begriffen werden.

3. Weber sieht in der Geschichte eine „Wirklichkeitswissenschaft“, deren Aufgabe in der Zurechnung der Kulturphänomene im kausalen Regressus zu den individuellen Ursachen besteht.

4. Er stellt sich gegen Stämmers Versuch, die ökonomische Interpretation in breitere Sozialzusammenhänge zerfließen zu lassen. In der ökonomischen Betrachtung solle es sich hauptsächlich um die ökonomische Bedingtheit der ökonomischen Phänomene handeln. Bei dieser Gelegenheit bekämpft Weber auch den historischen Materialismus und zwar aus dem Grunde, daß er seine Geschichtsauffassung auf historische Gesetze basiert — statt der Gesetze müsse man von höheren individuellen Gruppierungen ausgehen.

5. Bei der historischen Erkenntnis spielen dann die Werte eine große Rolle, nach welchen die Auslese des historischen Stoffes vorsieht. Weber stellt sich dabei gegen die naturalistische Auffassung der Wissenschaft und beschuldigt die deutsche historische Rechtsschule, daß sich in ihr bestimmte Elemente des Naturalismus aufrechterhalten haben.

6. Bei dieser Gelegenheit formuliert Weber seine Thesen von den Idealtypen, in denen er Konstruktionen und ideale Möglichkeiten sieht, mit denen man die historische Wirklichkeit beleuchten kann. Dabei ist von Interesse, daß er die Idealtypen für die politische Geschichtsschreibung nicht für nötig erachtet. In der Lehre vom Idealtypus verfiht Weber in gewisser Hinsicht den theoretischen Zugang zur Geschichte, bekämpft aber die Identifizierung der Geschichte mit der Theorie und will in ihren Typen keine genetischen Begriffe sehen. Obwohl sich Weber als ein Anhänger der deutschen historischen Rechtsschule deklariert, setzt er sich von ihr in zweifacher Richtung ab: a) die Wissenschaft könne nicht schlicht in das System der Begriffe eingereiht werden und die empirische Arbeit nur für eine Vorstufe zu diesem Zweck halten, b) in den Begriffen könne man nicht die Widerspiegelung der Realität sehen.

Vergleicht man diese methodologische Ausgangsbasis mit den späteren methodologischen Arbeiten Webers, so wird ersichtlich, daß einige am deutschen

¹³ M. Weber: *Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, ebenda, S. 146—214.

Historismus orientierte Kategorien schrittweise in andere Zusammenhänge geraten. So wird in ihnen mehr Nachdruck auf Zusammenhänge und Regelmäßigkeiten gelegt, das Verstehen wird enger mit dem Erklären gekoppelt. Bei dem Idealtypus wird dann die Zweckrationalität unterstrichen. Es wird ausdrücklich von der Rolle der Soziologie bei der Deutung der geschichtlichen Phänomene gesprochen — die Soziologie soll die Geschichte aus rational verständlichen Zusammenhängen des Handelns deuten. Beim Verstehen wird mehr Nachdruck auf das zweckrationale „Richtigkeitsmodell“ gelegt. Es wird mehr mit kollektiven, statistisch erfaßbaren Prozessen gerechnet, die aber „deutbar“ sein müssen, wobei die Häufigkeit der Phänomene nicht ausschlaggebend ist. Die Rolle der Hypothese dabei wird unterstrichen, womit eine Annäherung an die Naturwissenschaft angedeutet werden soll.

Es bietet sich nun die Frage, ob Weber diese Prinzipien, die er in seinen methodologischen Schriften formuliert hat, wirklich auch in die Praxis umzusetzen vermochte. Wir werden zu diesem Zwecke seinen Aufsatz über die Stadt zu analysieren versuchen, einen Aufsatz, in dem fast alle Züge seiner Forschung konzentriert sind.¹⁴ Weber gibt in ihm zuerst eine allgemeine Definition der Stadt, wobei er aber nicht abstrakt vor sich geht, sondern verschiedene Kategorien der Städte gemäß der historischen Realität anführt. Von den allgemeinen charakteristischen Merkmalen sind folgende anzuführen: Es handelt sich bei der Stadt zwar um eine geschlossene Siedlung, eine große Ortschaft, aber die Größe ist für die Stadt nicht allein bestimmend. So können einige Dörfer in Rußland, die viel größer als europäische Städte sind, nicht für Städte gehalten werden. Die Stadt könne auch nicht für den fürstlichen „oikos“ gehalten werden, in welchen vor allem die abgabepflichtigen Handwerker tätig wären, obwohl sich aus diesen „oikos“ später die Städte zu entwickeln vermochten. Dasselbe bezieht sich auch auf den Markt — nicht jeder Markt ist für die Stadt charakteristisch.

Weber faßt dann seine Erwägungen so zusammen. Er will von der Stadt im ökonomischen Sinne erst dann sprechen, wo die ortsansässige Bevölkerung einen ökonomisch wesentlichen Teil ihres Alltagsbedarfs aus dem örtlichen Markt befriedigt, und zwar zu einem wesentlichen Teil durch die Erzeugnisse, welche die ortsansässige Bevölkerung des nächsten Umlandes für den Absatz auf dem Markt erzeugt oder sonst erworben hat.

Wie man sieht, handelt es sich hierbei um keine abstrakte Definition, sondern um Merkmale, die alle aus der historischen Realität geschöpft sind, wobei hervorzuheben ist, daß Weber jene These nicht unterstützt, die behauptet, daß die Stadt, wo sie überhaupt als ein vom Lande unterschiedenes Gebilde auftritt; sowohl Grundherren und Fürstensitz wie Marktort; sie ist also eine Kombination vom Marktort und „oikos“.

Dabei unterscheidet Weber verschiedene Typen der Städte: Händler und Gewerbestädte, Garnisonstädte, Befestigungsorte, und untersucht die Stadt in der Beziehung zum Lande. Diese Typen der Städte beziehen sich sowohl auf den Orient, als auch auf den Okzident. Was aber dann die okzidentale Stadt von der orientalen unterscheidet ist nicht die Größe, sondern die Tatsache, daß die Stadt im Okzident mit der Stadtgemeinde der autonomen Verwaltung

14 M. Weber: *Die Stadt, Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, s. 513.

verbunden war. Im Orient waren dieser Autonomie Sippen in China, Kasten in Indien. Hörigkeit in Rußland zum Hindernis. Aus diesem Grunde konnten sich in Asien keine freien Korporationen entwickeln, auch wenn es in China und Indien trotzdem einige Kompetenzen für die Gilden gab.

Im allgemeinen kann man sagen, daß Weber die Kategorie der Stadt und besonders der Stadtautonomie in breiteren Zusammenhängen begreift, und sie in die Charakteristik des Feudalismus einreihet. So spricht er in Ägypten von der Amtsfeudalität und von den Verleihungen der Stadtprivilegien an die feudalen und präberenderen Inhaber der Amtsgewalt.

Man sieht also, daß Weber auf der Basis historischer Belege zu einer Definition der Stadt kommt, zu der die vollkommene Vorstellung der Stadtgemeinde gehört (die städtische Autonomie) und fragt, aus welchem Grunde diese vollkommene Form der Stadt in Asien nicht realisiert werden konnte, da dort die Sippenverhältnisse und die Schollengebundenheit die Oberhand behielten. Auch Byzanz muß zu diesem Typ gerechnet werden, denn auch hier gab es keine Stadtvertretung. Der normale Zustand der asiatischen Stadt war der, daß nur die Geschlechtersippen und eventuel neben ihnen die Berufsverbände, nicht aber die Stadtbürgerschaften als solche, Träger eines Verbands sind.

Im Vergleich zu der asiatischen Stadt zeichnet sich nach Weber die okzidentale Stadt durch folgende Merkmale aus: 1. Durch die Herabsetzung der städtischen Unterschiede, wenigstens insoweit sie die Verschiedenheit von Freiheit und Unfreiheit bedeuteten. 2. Die innere Differenzierung ist in ihnen nur auf Grund der Ökonomik möglich. Nur aus diesem Grunde kann die mittelalterliche Stadt als Verbrüderung bezeichnet werden. 3. Wie in der antiken so auch in der mittelalterlichen Stadt haben die Sippenverhältnisse ihre Bedeutung verloren, in der Antike wurde der Gentilverband durch den Militärverband ersetzt. Dazu gesellte sich das Christentum, das die Sippenverbände weiter geschwächt hat. Die Christengemeinde stützte sich auf die Verbrüderung der Einzelnen und nicht der ganzen Sippen. Die okzidentale Stadt stellt also jene autonome Vergesellschaftung dar, die den Aufstieg der persönlichen Freiheit garantiert. Aus diesem Grunde legt Weber großen Akzent auf die *coniurationes*, die besonders in den italienischen Städten zu Worte kamen. Die Eidverbrüderung, die in den *coniurationes* vor sich ging, führte zum inneren Frieden, zur Sicherung der Rechtspflege, zur Abschaffung des irrationalen Moments und zur Förderung des ökonomischen Moments, zur Sprengung der Lebensverhältnisse und zwar auch für den Adel, der in den Städten ansässig war.

Weber legt großen Akzent auf das autonome Element in der okzidentalen Stadtgemeinde. Die Stadt konnte sich nämlich nicht dort entwickeln, wo die Sippe, die königliche Bürokratie und die Wehrlosigkeit der Stadtbewohner die entscheidende Rolle spielten.

Obwohl Weber in die Kategorie der okzidentalen Stadt die antike als auch die mittelalterliche Stadt einreihet, vergißt er nicht die Unterschiede zwischen beiden Kategorien der Stadt hervorzuheben. Die antike Stadt war die Siedlungsstätte der Krieger, die das charismatische Gentilkönigtum verdrängte. Es sind selbstverständlich Analogien da (z. B. was die Geschlechterherrschaft und in gewisser Hinsicht auch die Ritter anbelangt). Weber verweist dann auf die Analogien zwischen dem „Demos“ in Athen, „Plebs“ in Rom und dem

„Popolo“ in den italienischen Stadtstaaten. Der antiken Stadt und der italienischen Stadt war auch außerdem die Form der Stadttyrannis gemeinsam. Die Tyrannis bedeutete unter anderem auch die planmäßige Entwaffnung der Bürger seitens der Fürsten.

Die Städtetypologie bezieht sich dann auf die mittelalterliche Stadt, bei der die politische Selbstständigkeit eine große Rolle spielte. Bei den mittelalterlichen Städten unterscheidet sich z. B. die italienische Stadt von der deutschen, da diese kein „Contado“ haben und keine selbständige Außenpolitik zu betreiben vermögen. Es gab in den deutschen Städten auch keinen ansässigen Adel. Auch die englische Stadt unterscheidet sich von der deutschen — bis auf die Tudorzeit war die englische Stadt nur ein Besteuerungsobjekt.

Trotz dieser Unterschiede können die Hauptmerkmale der europäischen Stadt in folgenden Kriterien gesehen werden. Es handelt sich in ihnen um eine autokefale Organisation, die eigene Gerichts- und Verwaltungsbehörden und den eigenen Stadtrat besitzt, die Steuern erhebt und über das Marktrecht verfügt. Aber nur im Falle Italiens hat die Stadt die Form des Stadtstaates erreicht.

Ausgehend von dem Vergleich der antiken Polis und dem italienischen Stadtstaat versucht Weber die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Klassenkämpfen beider Stadttypen herauszustellen. Der Hauptkonflikt in der Antike lag zwischen den Vollbürgern und den ruinierten Vollbürgern. Im Unterschied zum Mittelalter hat die Antike nur leiturgische Zünfte gekannt; höchstens dann die freien Zünfte in der Epoche des Zerfalls der antiken Polis.

Während also die mittelalterliche Stadt auf dem handwerklichen und gewerblichen Prinzip gegründet war und nur nebenbei über die Militärmacht verfügte, so war die Antike in der Polis auch politisch orientiert. Aus diesem Grunde gab es in der Polis nicht rein bürgerliche Elemente. Am meisten hatten sich der Bourgeoisie die Freigelassenen genähert. Das Typische für Max Weber ist, daß er ein nüchternes Bild der antiken Polis gibt, daß er sie nirgendwo idealisiert. Auch die Perikleische Demokratie kannte keine eigentliche persönliche Freiheit; sie war eigentlich eine Kriegerzunft, für die Kadijustiz kennzeichnend war; es galt in ihr die kollektive Verantwortung der Hopliten.

Der Plebs in Rom war nicht das Popolo der italienischen Stadt — es handelte sich bei ihm um die Stadttrentner, während es sich bei dem italienischen Popolo vor allem um Angehörige der gewerbetreibenden Schicht handelte.

Obwohl Weber oft vom Feudalismus in der Antike spricht, die römische Honorationsschicht wird sogar als Träger der feudalen Herrschaft bezeichnet und feudale oder halbfeudale Verhältnisse kamen nach ihm in der Antike bei den Klienten in Erscheinung, gab es z. B. die mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnisse in der antiken Polis nur am Rande, eigentlich nur in den Eroberungsgebieten. In Rom näherte sich dann den feudalen Verhältnissen das Kolonat.

Mit der Analyse des Aufsatzes über die Stadt wollten wir die Frage aufwerfen, ob eigentlich die methodologischen Grundsätze, die Weber in seiner Wissenschaftslehre geprägt hat, überhaupt in der Praxis von ihm angewendet worden sind. Es zeigt sich, daß das Verstehen und seine empiristische Kontrolle in den Studien über die Stadt fast überhaupt nicht erscheinen, was damit zusammenhängt, daß das „Individuelle“ nicht berührt wird. Ebenso wird der Idealtypus im Sinne eines Konstrukts und eines Grundsatzes der Entfernung

der Wirklichkeit nicht angewendet. Von den Werten kommt eigentlich die gesellschaftlich bedingte Rationalität in Frage, sonst kommen die Werte nicht zum Vorschein. Aber im Gegensatz dazu wird die vergleichende Methode angewendet, und zwar viel freier als dies in der ökonomischen und rechtshistorischen Literatur seiner Zeit der Fall war. Im Grunde kehrt Weber in gewisser Hinsicht zur Methode seiner Frühschriften zurück, trennt aber mehr den rechtlichen und ökonomischen Inhalt, was ihm ermöglicht, die Vergleiche viel freier zu gestalten. Hier zeigen sich aber auch die Grenzen des Weber'schen Denkens. Erstens überschreiten die Vergleiche die Möglichkeiten und verwischen manchmal qualitative Unterschiede. Dazu fehlte bei Weber der Begriff der sozialökonomischen Formation. Die Klassenkämpfe werden zwar nicht ignoriert, aber nur in der Beziehung zur Herrschafts- und Regierungsformen analysiert. Die großen Klassenkämpfe in der mittelalterlichen Stadt sind höchstens nur am Rande erwähnt.

Daß Weber zweitens bei der Auffassung des Feudalismus mit zu breiten Begriffen operiert, hat seinen Grund darin, daß er an den Feudalismus von oben, also von der Herrschaftsstruktur ausgehend herantritt und nicht die Erforschung der realen ökonomischen Basis durchführt. So bleiben z. B. die Hörigkeitsverhältnisse, die Grundherrschaft und die Gutsherrschaft beiseite, oder nur am Rande erwähnt (z. B. im Zusammenhang mit dem Kolonat). Das führt dazu, daß Weber Realitäten annimmt, wo nur wagen Analogien bestehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die „Feudalverhältnisse im Altertum“, sondern auch auf die überdimensionale Ausbreitung des Kapitalismusbegriffs (Kapitalismus in der Antike). Eben da zeigt sich der Mangel der Kenntnis der Lehre von der vorkapitalistischen Formationen unberücksichtigt gelassen. Dazu kam der Umstand, daß zu Webers Zeit die „Grundrisse“, in denen diese Analyse enthalten war, unbekannt waren. Es wäre also falsch Weber mit Marx zu verwechseln. Weber hat inhaltlich den Horizont der bürgerlichen rechtshistorischen und ökonomischen Historiographie nicht überschritten.

K NĚKTERÝM OTÁZKÁM METODOLOGIE DĚJIN MAXE WEBERA

Autor se pokouší pojmut novým způsobem metodologie M. Webera a ukázat, že mezi Weberovými ryze metodologickými studiiemi a vlastními pracemi historickými je značný rozpor. Weberovy metodologické stati jsou spíše náhodné povahy a v podstatě je nelze systemizovat. Weber mnohem více než Rickert jednotlivé pojmy zempiricňuje a nevyklučuje kauzální vysvětlení; stává se otevřeně proti intuitivismu Croceho. V metodologických studiích používá Weber srovnávací metody, jejíž dimenzi ovšem přexponovává. Autor se pak zabývá otázkou, do jaké míry byl Weber ovlivněn marxismem. Ukazuje, že jistá znalost Marxe u Webera byla, ovšem Weber se s Marxem rozcházel v pojetí tříd a ekonomické formace. Weberova metoda je spíše metodou německé historické školy právní a německé ekonomické historie.